

## **Satzung zu Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation an der Technischen Universität Nürnberg**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Art. 88 Abs. 9 Satz 1 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Satzung.

Rechtverbindlich ist einzig der Text der amtlichen Veröffentlichung, der im Vorzimmer des Gründungspräsidenten eingesehen werden kann.

# Inhalt

<b>A. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Immatrikulation und Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages.....	3
<b>B. Vornahme und Versagung der Immatrikulation.....</b>	<b>4</b>
§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen.....	4
§ 4 Immatrikulationshindernisse und Versagung der Immatrikulation.....	6
§ 5 Beiträge.....	6
§ 6 Vornahme der Immatrikulation und Semestereinstufung.....	7
§ 7 Wechsel des Studienfaches.....	8
<b>C. Mitwirkungspflichten .....</b>	<b>9</b>
§ 8 Mitwirkungspflichten .....	9
§ 9 Rückmeldung .....	9
<b>D. Beurlaubung und Exmatrikulation .....</b>	<b>10</b>
§ 10 Beurlaubung.....	10
§ 11 Exmatrikulation .....	11
§ 12 Vornahme der Exmatrikulation.....	12
<b>E. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
§ 13 Inkrafttreten.....	12

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Immatrikulation und Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Studierende bedürfen vor der Aufnahme eines Studiums der Immatrikulation durch die Technische Universität Nürnberg (University of Technology Nuremberg –UTN). <sup>2</sup>Die Immatrikulation wird auf Antrag durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in einen Studiengang oder zum Zweck der Promotion. <sup>2</sup>Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den Studiengängen besteht (Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayHIG).

(3) Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der UTN School of Students and Young Researchers (UTN School of StaRs).

### **§ 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages**

(1) Für den Antrag auf Immatrikulation sind die von der UTN School of StaRs (Team Student Service) vorgegebenen digitalen Formulare zu verwenden.

(2) In ihrem Antrag auf Immatrikulation wählt die studieninteressierte Person ihren Studiengang und, soweit die Studien- und Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung oder Studienrichtung vorsieht, die Studienfächer oder Studienrichtung.

(3) Der Antrag auf Immatrikulation gilt dann als fristgerecht gestellt, wenn das vollständig ausgefüllte Antragsformular innerhalb der nach Abs. 4 festgesetzten Fristen zusammen mit den nach § 3 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen bei der UTN School of StaRs (Team Student Service) eingegangen ist und der nach § 3 Abs. 2 zu erbringende Nachweis seitens der zuständigen Krankenversicherung der UTN elektronisch gemeldet wurde.

(4) <sup>1</sup>Für den Antrag zur Immatrikulation in zulassungsfreien Studiengängen wird von der Universität eine Frist festgesetzt und spätestens einen Monat vor Beginn der Einschreibung ortsüblich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Bei Weiterbildungsstudiengängen kann von der nach Satz 1 festgesetzten Frist abgewichen werden.

(5) <sup>1</sup>In zulassungsbeschränkten Studiengängen und solchen mit Eignungsfeststellungsverfahren sowie in Masterstudiengängen mit Eignungsverfahren wird den bewerbenden Personen die Immatrikulationsfrist schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Frist kann auf begründeten Antrag der sich bewerbenden Person verlängert werden. <sup>3</sup>Bei zulassungsfreien

Studiengängen ist eine Verlängerung der Frist bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters möglich.

## **B. Vornahme und Versagung der Immatrikulation**

### **§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Immatrikulation sind folgende Unterlagen im Campus-Management-System der UTN einzureichen:

1. den von der Technischen Universität Nürnberg vorgegebenen vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG und der Erklärung zu Art. 91 Nr. 2 BayHIG;
2. den Nachweis der Hochschulreife und sonstige nach Art. 88 und 90 BayHIG geforderte Nachweise bzw. den Nachweis über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige nach Art. 88 Abs. 5 oder Abs. 6 BayHIG für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter Kopie;
3. den Nachweis der besonderen Eignung bei Studiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren nach Art. 89 Abs. 4 BayHIG oder ein Eignungsverfahren nach Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG vorgesehen ist;
4. den Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren der Technischen Universität Nürnberg bei Studiengängen, für die ein Studienorientierungsverfahren nach Art. 89 Abs. 5 BayHIG vorgesehen ist.
5. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen den Zulassungsbescheid;
6. bei der Immatrikulation für ein Master-, Zusatz-, Aufbau-oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Studien-und Prüfungsordnung;
7. gegebenenfalls die Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischen-oder Abschlussprüfungen in amtlich beglaubigter Kopie;
8. eine Studienverlaufs-oder Immatrikulationsbescheinigung des zuletzt studierten Semesters;
9. den Nachweis über die Anrechnung von Studien-und Prüfungsleistungen, wenn die bewerbende Person diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;

10. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Fortsetzung des Studiengangs oder Wechsel in einen artverwandten Studiengang durch Wechsel der Hochschule;
11. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 90 BayHIG und ggf. den Nachweis weiterer Qualifikationen nach der Studien-und Prüfungsordnung;
12. bei der Immatrikulation für ein Modulstudium die entsprechenden Nachweise der Qualifikation für den grundständigen oder postgradualen Studiengang gemäß Art. 88 Abs. 8 oder Art. 90 Abs. 2 BayHIG und ggf. den Nachweis weiterer Qualifikationen nach der Studien-und Prüfungsordnung;
13. den Nachweis über den einbezahlten Semesterbeitrag;
14. bei der Immatrikulation für ein gebührenpflichtiges weiterbildendes Studium oder für ein gebührenpflichtiges Gaststudium der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
15. ein gültiger Pass oder Personalausweis in Kopie;
16. ein Lichtbild zur Erstellung des Studierendenausweises;
17. bei einem Promotionsstudium die Zulassung der UTN School of StaRs;
18. ggf. Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG begründen oder nach § 4 zur Versagung der Immatrikulation führen können, jeweils im Original und in einfacher Kopie, bei postalischer Immatrikulation jeweils in einfacher Kopie;

(2) Für die Immatrikulation muss der gemäß § 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der studieninteressierten Person zu erbringende Nachweis bezüglich des Krankenversicherungsstatus seitens der zuständigen Krankenversicherung im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens vollständig und erfolgreich übermittelt worden sein.

(3) Zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen kann eine Nachfrist von höchstens einer Woche über die in § 2 genannten Fristen hinaus gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ende der Frist nach § 2 Abs. 5 Satz 3.

(4) Die Immatrikulation erfolgt durch digitalen Zulassungsbescheid.

## **§ 4 Immatrikulationshindernisse und Versagung der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation wird nach den Bestimmungen des Art. 91 BayHIG versagt.

(2) Des Weiteren kann die Immatrikulation versagt werden, wenn

1. die studieninteressierte Person an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; zur Prüfung eines entsprechenden Tatbestandes kann die Vorlage eines ärztlichen oder fachärztlichen Attestes verlangt werden;
2. die studieninteressierte Person unter rechtlicher Betreuung steht;
3. die studieninteressierte Person wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;
4. die studieninteressierte Person die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet, die gemäß § 3 vorzulegenden Nachweise nicht erbringt oder die gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erforderlichen Angaben nicht gemacht hat;
5. ein dem Studienwunsch der studieninteressierten Person entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
6. die studieninteressierte Person die Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge gleichzeitig an der UTN oder für den gleichen Studiengang, in dem sie bereits an einer Hochschule immatrikuliert ist, beantragt;
7. die studieninteressierte Person ausreichende Sprachkenntnisse nicht nachweist.

(3) Über die Versagung der Immatrikulation entscheidet die UTN School of StaRs –(Team Student Service).

## **§ 5 Beiträge**

(1) <sup>1</sup>Der Semesterbeitrag ist bei der Immatrikulation beziehungsweise bei der Rückmeldung fällig. <sup>2</sup>Er setzt sich zusammen aus

1. dem Studierendenwerksbeitrag (Grundbeitrag) nach Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHIG und
2. dem Beitrag für das Semesterticket gemäß Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHIG.

(2) Die Rückerstattung der einzelnen Beiträge richtet sich nach Bestimmungen in den jeweiligen Satzungen.

## **§ 6 Vornahme der Immatrikulation und Semestereinstufung**

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG erfolgt zunächst unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle fälligen Beiträge innerhalb einer Frist von acht Tagen bezahlt werden. <sup>2</sup>Erst nach Zahlungseingang auf dem von der Universität genannten Konto wird das Immatrikulationsverfahren durch die Bereitstellung der Immatrikulationsbescheinigungen im Campus-Management-System der Technischen Universität Nürnberg abgeschlossen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt immer mit Wirkung für die Dauer eines ganzen Semesters.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag erhalten immatrikulierte Studierende einen Studierendenausweis. <sup>2</sup>Der Studierendenausweis verbleibt im Eigentum der Technischen Universität Nürnberg.

(3) Studierende, die noch nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einen Studiengang an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfängerin bzw. Studienanfänger) und Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.

(4) <sup>1</sup>Studieninteressierte Personen, die ein an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einen Studiengang an einer ausländischen Hochschule begonnenes fachlich entsprechendes Studium an der Technischen Universität Nürnberg fortsetzen wollen (Hochschulwechsel) oder ein begonnenes Studium an der Technischen Universität Nürnberg fortsetzen wollen, werden für das entsprechende Fachsemester immatrikuliert, welches der Dauer des vorherigen Studiums entspricht. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die UTN School of StaRs (Team Student Service).

(5) <sup>1</sup>Legen die studieninteressierte Person oder bereits immatrikulierte Studierende einen Bescheid der zuständigen Stelle über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gemäß Art. 86 BayHIG vor, werden sie abweichend von Abs. 1 und 2 in dasjenige Fachsemester immatrikuliert, für das sie unter Berücksichtigung des durch die Anerkennung oder Anrechnung erreichten Studienfortschritts im Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheid eingestuft wurden. <sup>2</sup>Die Einstufung richtet sich dabei in der Regel nach dem Umfang der durch die Anerkennung oder Anrechnung erworbenen

Leistungspunkte im Verhältnis zu den im Studiengang insgesamt erforderlichen Leistungspunkten anhand der ins Verhältnis gesetzten Fachsemesterzahl.

(6) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

## **§ 7 Wechsel des Studienfaches**

(1) <sup>1</sup>Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder die Hinzunahme oder Streichung eines weiteren Studienganges oder Studienfaches, der Studienrichtung, der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in einen postgradualen oder Promotionsstudiengang sowie zum Zweck der Notenverbesserung sind bei der Technischen Universität Nürnberg form- und fristgerecht zu beantragen. <sup>2</sup>§ 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Fristen gelten nicht im Fall des Art. 94 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 2 BayHIG.

(2) <sup>1</sup>Der Fachwechsel ist grundsätzlich digital zu beantragen. <sup>2</sup>Die Antragstellung setzt die form- und fristgerechte Rückmeldung gemäß § 9 voraus. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 88 bis 90 BayHIG für das beabsichtigte Studium durch das entsprechende Zeugnis (ggf. einschließlich des Anerkennungsbescheids) jeweils in einfacher Kopie; bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen, außer wenn die Dokumente in englischer Sprache abgefasst sind;
2. soweit erforderlich, der Zulassungsbescheid der Technischen Universität Nürnberg, der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren, der Nachweis über die Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung sowie Praktikumsnachweise;
3. der Zulassungsbescheid bzw. Immatrikulationsnachweis der anderen Hochschule, wenn ein Studiengang oder eine Fächerverbindung bzw. Studienrichtung die Immatrikulation auch an einer anderen Hochschule erfordert, jeweils in einfacher Kopie;
4. ggf. Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG begründen oder nach § 4 zur Versagung der Immatrikulation führen können, jeweils im Original und in einfacher Kopie.

(3) <sup>1</sup>Der Fachwechsel wird durch die Bereitstellung einer geänderter Immatrikulationsbescheinigungen im Campus-Management-System der Technischen Universität Nürnberg vorgenommen. <sup>2</sup>Der Fachwechsel wird nicht vorgenommen, wenn Studierende sich nicht gemäß § 9 rückgemeldet haben oder ein Immatrikulationshindernis gemäß Art. 91 BayHIG

vorliegt.<sup>3</sup>Der Fachwechsel kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 4 vorliegt.

## **C. Mitwirkungspflichten**

### **§ 8 Mitwirkungspflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, der UTN School of StaRs (Team Student Service) unverzüglich eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder ihrer Anschrift anzuzeigen. <sup>2</sup>Für die Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit sind amtliche Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Sämtliche Änderungen sind über das Campus-Management-System der Technischen Universität Nürnberg vorzunehmen.

(2) Darüber hinaus sind Studierende verpflichtet, unverzüglich Änderungen der sonstigen gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten, einen Verlust des Studierendenausweises oder alle Tatsachen, die nach Art. 91 BayHIG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 4 Abs. 2 darstellen können, anzuzeigen.

### **§ 9 Rückmeldung**

(1) <sup>1</sup>Wollen Studierende ihr Studium an der Technischen Universität Nürnberg fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium form- und fristgerecht anmelden (Rückmeldung). <sup>2</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge. <sup>3</sup>Die Zahlung hat innerhalb der durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Fristen zu erfolgen. <sup>4</sup>Die Universität kann die Rückmeldung per Lastschriftverfahren vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 müssen Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren- und Beitragspflichten durch Zahlung bei einer anderen Hochschule als der Technischen Universität Nürnberg erfüllt haben, innerhalb der durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Fristen einen Antrag auf Rückmeldung über das Campus-Management-System der Technischen Universität Nürnberg stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind eine Zahlungsbestätigung sowie eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule, an der die Zahlung erfolgt ist, in einfacher Kopie beizufügen.

(3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung werden die Immatrikulationsbescheinigungen für das folgende Semester im Campus-Management-System der Technischen Universität Nürnberg bereitgestellt.

## D. Beurlaubung und Exmatrikulation

### § 10 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag oder von Amtswegen durch die UTN School of StaRs aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium entbunden werden.

(2) <sup>1</sup>Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester ausgesprochen und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. <sup>2</sup>Nur bei Vorliegen besonderer Umstände können Beurlaubungen über zwei Semester hinaus vorgenommen werden. <sup>3</sup>Eine Beurlaubung für ein Semester, für das Studierende bereits zur Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung angemeldet sind oder in dem sie eine solche bereits erbracht haben, ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Auf die Frist nach Satz 2 sind nicht anzurechnen:

1. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG),
2. die Elternzeit und
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

(3) <sup>1</sup>Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium verhindert,
2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums im Umfang von mindestens drei Monaten; sofern im Studiengang ein Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikum in der Regelstudienzeit im Umfang von mindestens drei Monaten berücksichtigt ist, muss das Praktikum mindestens vier Monate umfassen,
3. Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (Assistant Teacher),
4. Inanspruchnahme von Schutzfristen des MuSchG und Elternzeit sowie Pflege eines Angehörigen,
5. Unternehmensgründung, nachzuweisen durch den Entwurf eines Businessplans und der positiven Stellungnahme der UTN School of StaRs.

<sup>2</sup>Weitere Gründe können durch die UTN School of StaRs (Team Student Service) anerkannt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung kann bis einen Monat nach Beginn der Kurse gestellt werden. <sup>2</sup>Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung ist über das Campus-Management-System zu stellen. <sup>2</sup>Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. <sup>3</sup>Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester.

(6) <sup>1</sup>Die Beurlaubung wird in der Studienbescheinigung für das entsprechende Semester dokumentiert. <sup>2</sup>Ein belastender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Exmatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der UTN School of StaRs. <sup>2</sup>Studierende werden von der Technischen Universität Nürnberg exmatrikuliert, wenn sie dies beantragen oder ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Studierende werden am Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs.1 BayHIG). <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um

1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

<sup>3</sup>Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 spätestens nach vier Jahren. <sup>4</sup>Bei endgültig nicht bestandener Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen Rechtskraft erlangt hat. <sup>5</sup>Als Zeitpunkt des Bestehens der Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung, gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses.

(3) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. <sup>2</sup>Das Semester, in

dem die Exmatrikulation erfolgt, wird bei der Zählung der an der UTN verbrachten Semester berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn Versagungsgründe nach § 4 vorliegen. <sup>2</sup>Des Weiteren können Studierende durch die Gründungspräsidentin bzw. den Gründungspräsidenten gemäß Art. 95 Satz 3 BayHIG exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten in fortgesetzter oder erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG verletzen, insbesondere indem sie

1. Mitglieder der Universität in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder ihnen nachstellen,
2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der Universität oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,
3. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen.

## **§ 12 Vornahme der Exmatrikulation**

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist über das Campus-Management-System oder schriftlich bei der Technischen Universität Nürnberg zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weisem nachträglich bescheinigt.

(3) <sup>1</sup>Bei Exmatrikulation haben die Studierenden ihren Studierendenausweis sowie weitere Gegenstände der Technischen Universität Nürnberg unverzüglich zurückzugeben.

<sup>2</sup>Sämtliche Zugangs- und Zugriffsrechte werden nach zwei Wochen automatisch gelöscht.

<sup>3</sup>Wurde die Person mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert, werden die Zugangs- und Zugriffsrechte sofort gelöscht.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.